

GEMEINDEWERKE PFÄFFIKON ZH

WIR VERSORGEN SIE ZUVERLÄSSIG



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH (AGB)

28. Oktober 2010

Gestützt auf:

- § 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966
- die kantonale Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993
- Art. 53d und 53e der Gemeindeordnung vom 30. November 2008
- Art. 8 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke vom 30. November 2008
- Art. 8 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke Pfäffikon ZH vom 29. November 2010 (VVGW)
- Art. 3 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 3 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH vom 29. November 2010 (WVV)
- Art. 2.2 und Art. 21.4 der kommunalen Elektrizitätsversorgungsverordnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH vom 29. November 2010 (EVV)
- Art. 2 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 4 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH vom 29. November 2010 (VSE)
- Art. 4 und Art. 62 der kommunalen Verordnung über die Gasversorgung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH vom 29. November 2010 (GVV)
- Art. 12, Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Pfäffikon ZH vom 4. Dezember 1995
- Art. 15 des Reglementes für die Abgabe von Fernwärme (Wärmeverbund Schanz WSP) der Gemeindewerke Pfäffikon ZH vom 13. Februar 1996

erlässt die Werkkommission der Gemeindewerke Pfäffikon ZH das folgende

Reglement über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Verwaltungsgebühren (AGB-R)

- Art. 1 Gegenstand
Dieses Reglement regelt die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bezugsmodalitäten der Anschluss- und die Benutzungsgebühren und die Höhe der Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.
Nicht Gegenstand dieses Reglementes sind die Höhe der Anschluss- und die Benutzungsgebühren.
- Art. 2 Verhältnis zu anderen Erlassen und zu vertraglichen Vereinbarungen
Die Verordnungen der Gemeindeversammlung sowie die bereichsspezifischen Reglemente der Gemeindewerke Pfäffikon ZH gehen diesen Bestimmungen vor. Art. 15 bleibt vorbehalten.
Vertragliche Bestimmungen gehen diesem Reglement vor, soweit dieses Reglement, die bereichsspezifischen Reglemente und das übergeordnete Recht abweichende Vereinbarungen zulassen.
- Art. 3 Vollzug
Für den Vollzug dieses Reglements sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zuständig.

- Art. 4 Anschlussgebühren der Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Siedlungsentwässerung
Bei den Anschlussgebühren für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie die Siedlungsentwässerung werden bei Erteilung der baurechtlichen Bewilligung 90 % der im Baugesuch aufgeführten Bausumme als Akontozahlung in Rechnung gestellt.
- Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgter Gebäudeschätzung aufgrund der Gebäudeversicherungssumme (entspricht Basiswert mal Teuerungsfaktor) gestellt.
- Art. 5 Anschlussgebühren der Gas- und der Fernwärmeversorgung
Die Anschlussgebühren werden in der Regel nach Ausführung der Arbeiten verrechnet. Bei Beträgen über Fr. 10'000.-- werden 90 % bei Beginn der Anschlussarbeiten und den Rest nach Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. nach erfolgter Druckprüfung in Rechnung gestellt. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH behalten sich vor, in besonderen Fällen den ganzen Betrag im Voraus in Rechnung zu stellen.
- Art. 6 Rechnungsstellung für die Benutzungsgebühren
Benutzungsgebühren werden in regelmässigen, von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH bestimmten Zeitabständen in Rechnung gestellt.
- Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen stellen sowie Vorauszahlungen im Rahmen des voraussichtlich zu erwartenden Bezugs verlangen.
- Art. 7 Höhe von aufwandabhängigen Bearbeitungsgebühren
Die Höhe von Bearbeitungsgebühren, die nach Stundenaufwand berechnet werden, bemisst sich nach dem Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen gemäss der Tarifempfehlung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) sowie nach den Ansätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Verbandes Schweizer Elektroinstallationsfirmen (VSEI).
- Art. 8 Auslagen und Schreibgebühren
Zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren werden die Auslagen sowie Schreibgebühren für die Ausfertigung und Vervielfältigung gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 verrechnet.
- Art. 9 Steuern und Abgaben
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH verrechnen die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zu den ihren Gebühren in vollem Umfang weiter.
- Art. 10 Rechnungsstellung an Dritte
Die Rechnungsstellung für die Benutzungsgebühren kann in Absprache zwischen der gebührenpflichtigen Person und den Gemeindewerken Pfäffikon ZH an Mieter oder Pächter erfolgen. Die gebührenpflichtige Person bleibt haftbar.
- Art. 11 Fälligkeit
Alle Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- Art. 12 Mahnspesen
Für das Erstellen einer 2. Mahnung werden dem Schuldner Fr. 20.-- Mahnspesen verrechnet.
- Art. 13 Verzugszins
Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 des Schweizerischen Obligationenrechts verrechnet.
- Art. 14 Sicherstellung
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen von diesem angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.
- Zahlungsverzug Stromrechnungen, Einbau eines Inkassozählers
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können bei Kunden, welche die Stromrechnungen nicht bezahlen, einen Inkassozähler (Zahlautomat) installieren. Die Kosten für den Ein- und Ausbau gehen zu Lasten des Schuldners.
- Art. 15 Berichtigungen
Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
Bei Beanstandungen der Energie- oder Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts
Diesem Reglement widersprechende Bestimmungen folgender Verordnungen, Reglemente und Tarifordnungen werden aufgehoben:
- Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 10. August 2004
 - Tarifordnung über die Benützungsgebühren der Wasserversorgung vom 1. Dezember 2008
 - Tarifordnung der Gasversorgung vom 4. Dezember 2007
 - Tarifblatt für die Abgabe von Fernwärme (Wärmeverbund Schanz WSP) vom 13. Februar 1996
- Art. 17 Inkrafttreten
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt durch die Werkkommission am 28. Oktober 2010.

Werkkommission Pfäffikon

Stefan Gubler

Präsident

Peter Winiger

Sekretär

GEMEINDEWERKE
Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 53 54 / Fax 044 952 53 53
gemeindewerke@pfaeffikon.ch
www.gwpfaeffikon.ch